

Richtlinienüber die Einrichtung und Durchführung eines tierärztlichen Notfalldienstes (NFD-Richtlinien)

I. Selbstorganisierter Notfalldienst

1. Die In einem selbstorganisierten Notfalldienst zusammengeschlossenen Tierärzte sollen einen Dienstplan für einen Zeitraum von jeweils nicht mehr als 6 Monaten aufstellen. Die in einem Notfalldienstbezirk neu hinzukommenden Kammermitglieder mit eigener Praxis sollen auf Wunsch nach Ablauf des bestehenden Dienstplans in den neuen Dienstplan eingegliedert werden. Der Landestierärztekammer ist eine/ein für die Organisation des Notfalldienstes Verantwortliche/Verantwortlicher zu benennen.
2. Der Notfalldienst umfasst alle notwendigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen. Nach Ablauf der Dienstbereitschaft überweist der diensthabende Tierarzt den Patienten zur weiteren Behandlung an den Haustierarzt und unterrichtet diesen mit Zustimmung des Tierhalters unverzüglich über die erfolgte Behandlung.
3. Der Notfalldienst beginnt am Wochenende grundsätzlich am Samstag um 12. 00 Uhr und endet am Montag um 8. 00 Uhr. An einem Feiertag beginnt der Notfalldienst am Vortag um 20.00 Uhr und endet am Tag nach dem Feiertag um 8.00 Uhr. An Doppelfeiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 12.00 Uhr und endet am Tag nach dem 2. Feiertag um 8.00 Uhr. Der Nachtdienst beginnt grundsätzlich um 19.00 Uhr und endet am nächsten Morgen um 8.00 Uhr.

II. Von der Landestierärztekammer eingerichteter Notfalldienst

1. Richtet die Landestierärztekammer einen Notfalldienst ein, so bestimmt sie
 - a) den Zeitpunkt, zu dem er seine Tätigkeit aufnimmt,
 - b) die Abgrenzung des räumlichen Bereichs, innerhalb dessen die tierärztliche Versorgung am Wochenende und an Feiertagen sichergestellt werden soll (Notfalldienstbezirk).Die Landestierärztekammer bestimmt gleichzeitig mit der Einrichtung eines Notfalldienstes nach Anhörung der ihm angehörenden Tierärzte aus deren Kreis den sogenannten Sprecher. Er ist für die Organisation der Dienstbereitschaft verantwortlich, außerdem dafür, dass rechtzeitig der Dienstplan den betroffenen Tierärzten bekannt gegeben und die erforderlichen Hinweise in den zulässigen Presseorganen veranlasst werden.
2. Der Zeitpunkt, zu dem der Notfalldienst im Sinne des § 21 Abs. 4 der Berufsordnung für Tierärzte eingerichtet wird, sowie die Abgrenzung des Notfalldienstbezirkes werden den betroffenen Tierärzten von der Landestierärztekammer schriftlich mitgeteilt.
3. Für den von der Landestierärztekammer eingerichteten Notfalldienst gelten die Vorschriften des Teils I dieser Anlage entsprechend.

III. Veröffentlichung des Notfalldienstes

Auf einen Notfalldienst kann in Veröffentlichungsorganen in der Rubrik "Notfalldienste" bzw. "Bereitschaftsdienste" hingewiesen werden. Dies soll unter Nennung von Namen und Rufnummer(n) der oder des Diensthabenden geschehen. Alternativ ist auch zum Beispiel die Angabe einer zentralen Rufnummer zulässig.